

VEREINBARUNG



Die Vereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Agriviva und den angeschlossenen Bauernfamilien. Mit Ihrer Anmeldung als Agriviva-Bauernfamilie akzeptieren Sie die darin festgelegten Bedingungen und Richtlinien als verbindlich. Es ist die Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung anwendbar, welche auf der Webseite www.agriviva.ch publiziert ist.

ZIEL DES AGRIVIVA-EINSATZES

Ein Agriviva-Einsatz ist eine Mischung zwischen Mitarbeit, Sammeln von Lebenserfahrung, Kennenlernen anderer Lebensformen und Weiterbildung. Zudem haben die Jugendlichen die Gelegenheit, Erfahrungen in der Arbeitswelt im geschützten Umfeld der Bauernfamilie zu sammeln. Als Agriviva-Familie profitieren Sie von der Gelegenheit, Imagepflege für Ihren Betrieb und für den Schweizer Bauernstand zu machen. Vermitteln Sie den Jugendlichen einen engagierten, naturverbundenen und lebendigen Bauernalltag. Die Agriviva Einsätze sollen die jungen Menschen als zukünftige Konsument:innen und Entscheidungsträger:innen für die Belange der Landwirtschaft sensibilisieren. Umgekehrt lernen Sie im Kontakt mit den Jugendlichen deren Ansichten und Lebensweisen kennen

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON JUGENDLICHEN

ZEIT

Nehmen Sie sich Zeit, die Jugendlichen zu betreuen und sie in die alltäglichen Arbeiten eines Bauernbetriebs einzuführen. Die Jugendlichen brauchen eine Bezugsperson, die auf dem Hof anwesend ist. Die jungen Leute sind keine Arbeitskräfte. Sie ersetzen kein Mitglied der Bauernfamilie während seiner Abwesenheit, wenn dieses beispielsweise einer (Teilzeit-)Arbeit ausserhalb des Hofes nachgeht.

FREUDE AM UMGANG MIT JUGENDLICHEN

Sie sollten Freude haben, mit Jugendlichen zu arbeiten und Ihren Beruf zu zeigen. Und Sie sind neugierig, die Lebensweise der jungen Menschen kennen zu lernen. Sie gehen auf die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Jugendlichen ein (Belastbarkeit, Interesse, Alter, Reife, etc.) und bieten ihnen ein vertrauliches Umfeld (Aufnahme als Familienmitglied, gute Umgangsformen, Sauberkeit, Sorgfalt). So fühlen sich die Jugendlichen akzeptiert und integrieren sich schneller und besser in Ihre Familie. Das Zusammenarbeiten mit Jugendlichen verläuft nicht immer optimal. Sie sind bereit, allfällige Konflikte aufzufangen und situationsgerecht und verständnisvoll zu reagieren.

PLATZVERHÄLTNISSE

Wenn Sie Jugendliche aufnehmen, müssen Sie eine geeignete Unterkunft bieten können. Die Jugendlichen sollten ein eigenes Zimmer zur Verfügung haben, wohin sie sich zurückziehen können. Unterkünfte wie Zelt oder Wohnwagen und Schlafgelegenheiten in gemeinsamen Aufenthaltsräumen sind unzulässig.

ERWARTUNGEN AN DIE JUGENDLICHEN

Der grösste Teil der Jugendlichen ist zwischen 14 und 17 Jahre alt. Sie stehen mitten in der Pubertät. Sie befinden sich in der Phase der Selbst- und Berufsfindung. Die meisten Teilnehmenden wohnen in städtischen Gebieten und haben teilweise noch nie einen Bauernhof von innen gesehen. Oft sind sie auch das erste Mal von zu Hause weg. In die Vorfreude auf den Agriviva-Einsatz mischen sich auch Unsicherheiten und Ängste. Junge Menschen ohne Bezug zur Landwirtschaft können sich meist nicht viel darunter vorstellen. Die Jugendlichen leben für eine bestimmte Zeit bei Ihnen. Sie können erwarten, dass sie sich an Ihre Lebensgewohnheiten anpassen und sich danach richten.

BEDINGUNGEN ZUM AGRIVIVA-EINSATZ

ALTER

Die Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Auslandschweizer können im Alter von 14 Jahren (Jahrgang) bis maximal zum 25. Geburtstag einen Agriviva Einsatz machen. Einsätze in einer anderen Sprachregion sind ab dem Jahr, in welchem die Jugendlichen 16 Jahre alt werden, möglich.

Jugendlichen mit Wohnsitz im Ausland müssen zum Zeitpunkt des Einsatzes 16 Jahre (Geburtstag) alt sein.

ANMELDUNG AUSLÄNDISCHER JUGENDLICHER

Jugendliche aus den EU-/EFTA Mitgliedstaaten brauchen für Arbeitsaufenthalte von maximal 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung, müssen jedoch beim zuständigen kantonalen Migrationsamt registriert werden. Agriviva nimmt für Sie die notwendige Registrierung vor. Die Anmeldung bei der Gemeinde entfällt dadurch.

Für die ausländischen Jugendlichen müssen Sie Quellensteuer entrichten. Viele Kantone verzichten auf die Erhebung, da der Bruttoverdienst (Taschengeld plus Kost und Logis) das von ihnen festgesetzte Minimum nicht übersteigt. Wenn wir Kenntnis von der Erhebung haben, versuchen wir, aufgrund der Eigenheit der Agriviva-Einsätze eine Befreiung zu erlangen.

DAUER

Die Mindestdauer pro Einsatz während den Sommerferien (Juli/August) und ganzjährig bei Einsätzen in anderen Sprachregionen beträgt zwei Wochen. Ansonsten können auch einwöchige Einsätze gemacht werden. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt für die Teilnehmenden (unabhängig von der Anzahl Einsätze) insgesamt 8 Wochen pro Kalenderjahr.

MITARBEIT

Die Jugendlichen kennen die Arbeiten auf einem Bauernhof nicht. Eine Einführung und Begleitung in die verschiedenen Tätigkeiten sind deshalb unabdingbar. Setzen Sie die jungen Leute nach ihrer Leistungsfähigkeit ein. Achten Sie dabei auch auf die Stärken, Neigungen und Wünsche der Jugendlichen. Die Jugendlichen sollen im Alltag mithelfen, die Mithilfe darf aber nicht in Schwerarbeit ausarten. Der Agriviva-Einsatz soll den Jugendlichen die Schweizer Landwirtschaft näherbringen. Integrieren Sie deshalb die jungen Menschen in Ihren Tagesablauf und lassen Sie die Teilnehmenden in verschiedene Arbeitsbereiche Einblick nehmen. Selbstverständlich können Sie die Jugendlichen auch bei saisonbedingten Arbeiten wie Beeren pflücken oder bei der Ernte einsetzen. Die Jugendlichen sollten aber nicht den ganzen Tag alleine die gleiche Arbeit verrichten müssen. Versuchen Sie, etwas Abwechslung in den Alltag zu bringen. Lassen Sie die Jugendlichen keine Arbeiten ausführen, die ihre physische oder psychische Gesundheit schädigen können. Der Einsatz der Jugendlichen untersteht den Bedingungen des Arbeitsrechts. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal (Jahrgang massgebend):

40 Stunden für 14- und 15-Jährige

44 Stunden für 16- und 17-Jährige

48 Stunden für 18-Jährige und Ältere

Die Jugendlichen bleiben, wenn nicht anders vereinbart, am Wochenende bei der Bauernfamilie. Sonn- und Feiertage sind in der Regel arbeitsfrei. In Ausnahmefällen (dringende saisonale Arbeiten) können die Jugendlichen auch an diesen Tagen beschäftigt werden. Pro Woche haben sie Anrecht auf mindestens einen freien Tag.

FREIZEIT

Die Jugendlichen sind während ihres Einsatzes ein Teil Ihrer Familie. Deshalb sollen sie die Freizeit auch mit Ihnen verbringen dürfen. Lassen Sie Minderjährige, die abends oder am Wochenende ausgehen möchten, nur nach Absprache mit den Eltern weggehen.

TASCHENGELD

Neben freier Unterkunft und Verpflegung erhalten die Jugendlichen ein altersabhängiges Taschengeld von Ihnen (Jahrgang massgebend):

CHF 12 pro Arbeitstag für 14- und 15-Jährige
CHF 16 pro Arbeitstag für 16- und 17-Jährige
CHF 20 pro Arbeitstag für 18-Jährige und Ältere
Traubenernte: CHF 50 pro Arbeitstag

An- und Abreisetag bezahlen Sie dann, wenn die Jugendlichen an dem Tag noch gearbeitet haben. Bei überdurchschnittlichen Leistungen können Sie die Entschädigung angemessen erhöhen. Bei deutlich ungenügenden Leistungen und bei Jugendlichen, die sich nicht integrieren und dadurch einen zusätzlichen Aufwand verursachen, haben Sie nach vorgängiger Absprache mit den Jugendlichen und der Vermittlungsstelle das Recht, bei ausbleibender Besserung das Taschengeld für die verbleibende Einsatzzeit zu kürzen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit soll das Taschengeld auch dann ausbezahlt werden, wenn die Jugendlichen (oder deren gesetzliche Vertreter oder Schulverantwortliche) darauf verzichten möchten. Es ist Sache der Teilnehmenden, das erhaltene Entgelt nach eigenem Gutdünken zu behalten oder allenfalls an Dritte weiterzuleiten oder zu spenden etc.

Die Taschengeldabrechnung (Auszahlungsbeleg) müssen Sie im Original für Ihre Buchhaltung aufbewahren (10 Jahre). Die Vermittlungsstelle erhält eine Kopie und archiviert diese nicht.

SICHERHEIT AUF DEM HOF

Messen Sie der Arbeitssicherheit grosse Bedeutung bei. Denken Sie daran, dass die Jugendlichen unerfahren sind. Sie sind sich der Gefahren auf dem Hof nicht bewusst. Zeigen Sie den Jugendlichen den Hof und weisen Sie sie auf Gefahren und das sichere Verhalten hin. Eine sorgfältige Einführung in die Arbeit ist unerlässlich. Lassen Sie die Jugendlichen nicht mit gefährlichen Geräten arbeiten. Geben Sie ihnen angemessene Schutzausrüstung, wenn es die Arbeit erfordert. Jugendliche ohne entsprechenden Führerausweis dürfen keine landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge fahren. Falls sie den Ausweis besitzen, brauchen sie die Erlaubnis ihrer Eltern und der Bauernfamilie und müssen begleitet werden.

Die Broschüre „3a Prävention“ der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) hilft Ihnen, Gefahren auf Ihrem Betrieb zu erkennen und zu minimieren. Diese erhalten Sie mit der Aufnahmebestätigung. Bitte gehen Sie die Broschüre gewissenhaft durch.

Betriebe, welche familienfremde Personen beschäftigen, müssen die Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) erfüllen. Wir empfehlen allen Betrieben deren Umsetzung. Die BUL bzw. das agriTOP-Center geben Ihnen gerne weitere Auskünfte (062 739 50 40). Seien Sie in Sachen Sicherheit und Gesundheitsvorsorge ein Vorbild für die Jugendlichen.

Versicherungen

Unfälle von Jugendlichen

Die Jugendlichen sind während ihres Aufenthaltes auf dem Betrieb für Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Sofern auf dem Betrieb keine familienfremden Arbeitnehmenden (inkl. der Agriviva-Teilnehmende) beschäftigt werden, die pro Jahr mehr als CHF 2'300.- verdienen, muss der Betrieb keinen Versicherungsvertrag abschliessen. Im Schadenfall werden die Leistungen über die Ersatzkasse-UVG vergütet und die Ersatzprämie von der Ersatzkasse UVG rückwirkend dem Betrieb in Rechnung gestellt. Beschäftigt der Betrieb familienfremde Arbeitnehmende (inkl. Agriviva-Teilnehmende) mit einem Jahreslohn, der CHF 2'300.- übersteigt, muss der Betrieb über eine Unfallversicherung gemäss UVG verfügen. Es empfiehlt sich in diesem Fall, von der Globalversicherung, die über die kantonalen landwirtschaftlichen Bauernverbände und SBV Versicherungen (056 462 51 55) angeboten wird, zu profitieren. In jedem Fall wichtig: Melden Sie Unfälle sofort der Agriviva Geschäftsstelle, Tel. 052 264 00 30 oder info@agriviva.ch

Krankheit von Jugendlichen

Für Krankheitsfälle sind die Jugendlichen bei ihrer privaten Krankenkasse versichert.

Betriebsunfälle verursacht durch Jugendliche

Schäden, die die Teilnehmenden während ihres Einsatzes Dritten zufügen, werden in der Regel durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs oder die Privathaftpflichtversicherung des Jugendlichen gedeckt. Sollten diese den Schaden nicht übernehmen, kommt subsidiär die Haftpflichtversicherung der Agriviva für den Schaden auf. Die Haftpflicht der Agriviva deckt jedoch keine Schäden, die beim Lenken von Fahrzeugen entstehen.

Sozialversicherungen

Jugendliche, die im Einsatzjahr 18-jährig werden und mit dem Taschengeld inkl. Kost und Logis (im Gegenwert von CHF 33/Tag) über der Grenze des geringfügigen Einkommens (CHF 2'300) liegen, sind beitragspflichtig gegenüber den Sozialversicherungen und abzurechnen durch den Betrieb. Auskünfte zur AHV-Beitragspflicht erhalten Sie bei der zuständigen Ausgleichskasse.

ALLERGIEN, MEDIKAMENTE, GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN

Allergien, physische oder psychische Beschwerden oder regelmässige Einnahme von Medikamenten müssen von den Jugendlichen bei der Anmeldung angegeben werden. Diese Angaben werden an Sie weitergeleitet, damit Sie bei der Gestaltung des Einsatzes darauf Rücksicht nehmen können. Die Abgabe/Anwendung von Medikamenten durch Sie erfordert bei minderjährigen Jugendlichen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretung.

HOFBESUCHE

Wir bitten Sie, Hofbesuche von Eltern und Jugendlichen vor dem Einsatz sowie von Lehrern, die ihre Schüler während des Agriviva-Einsatzes (obligatorische Praktika) besuchen möchten, zu ermöglichen.

Agriviva hat das Recht, Ihren Hof in Bezug auf die Aufnahme von Jugendlichen zu besuchen und die Bauernfamilie persönlich kennenzulernen.

GEBÜHREN

Pro einzelne Vermittlung ist eine von der Dauer abhängige Gebühr gemäss nachstehender Tabelle zu entrichten:

1 Woche (bis 7 Arbeitstage):	CHF 15.00
2 bis 3 Wochen (8 bis 21 Arbeitstage):	CHF 30.00
4 Wochen (22 bis 28 Arbeitstage):	CHF 40.00
5 Wochen (29 bis 35 Arbeitstage):	CHF 50.00
6 Wochen (36 bis 42 Arbeitstage):	CHF 60.00
7 Wochen (43 bis 49 Arbeitstage):	CHF 70.00
8 Wochen (ab 50 Arbeitstagen):	CHF 80.00

Die Agriviva Geschäftsstelle stellt Ihnen die Rechnung über alle Vermittlungen jeweils Ende Saison zu.

Vereinsmitglieder von Agriviva erhalten eine Ermässigung (vgl Vereinsmitgliedschaft).

DIREKTANFRAGEN

Direktanfragen von Jugendlichen, welche Ihre Adresse anhand Ihres Profils auf der Agriviva Webseite eruiert haben, müssen von Ihnen zur Bearbeitung an Agriviva weitergeleitet werden. Ansonsten gilt der Einsatz nicht als Agriviva-Einsatz.

OBLIGATORISCHE SCHULPRAKTIKA

Wir haben jede Saison Schüler:innen, die im Rahmen eines obligatorischen Schulpraktikums einen Agriviva-Einsatz absolvieren. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch für die Schulpraktika. Das Taschengeld

bezahlen Sie direkt dem/r Schüler:in aus. Auch die Schüler:innen bleiben am Wochenende bei der Bauernfamilie. Ausnahmen wie Abwesenheiten aufgrund eines Familienfests, Aufnahmeprüfung, etc. werden vorab mit der Schule besprochen und Ihnen vor dem Agriviva-Einsatz mitgeteilt.

SEXUELLE GRENZVERLETZUNGEN UND ÜBERGRIFFE

Während eines Agriviva-Einsatzes kommen die unterschiedlichsten jungen Menschen auf Ihren Hof. Viele befinden sich in der Pubertät. Die meisten unterstehen dem Kinder- und Jugendschutz. Menschen, die sich für Jugendliche engagieren, leisten einen wichtigen Beitrag an deren gesunde Entwicklung und Reifung und sind von den Jugendlichen geschätzte Bezugspersonen. Der Familienanschluss während des Agriviva-Einsatzes fördert den guten Kontakt zwischen der Bauernfamilie und den Jugendlichen.

Als Erwachsene sind Sie sich Ihrer Verantwortung zum Schutz von Jugendlichen vor sexueller Belästigung und Ausbeutung bewusst. Beachten Sie, dass bereits zweideutige Bemerkungen mit sexistischem Inhalt als sexuelle Belästigung gelten. Die Prävention sexueller Ausbeutung ist uns ein Anliegen. Deshalb arbeitet Agriviva mit Fachstellen zusammen, die sich für den Schutz von Jugendlichen wie auch für den Schutz von Erwachsenen vor unrechtmässigen Verdächtigungen einsetzen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

REKLAMATIONSWESEN

Reklamationen in Bezug auf den Agriviva-Einsatz werden gemeinsam mit der regionalen Vermittlungsstelle behandelt.

BEENDIGUNG EINES EINSATZES

Sie haben das Recht, einen Einsatz abubrechen, wenn durch das Verhalten des Jugendlichen oder aus gesundheitlichen Gründen (wie zB schwere Allergien) die Weiterführung des Agriviva-Einsatzes unzumutbar wird. Erkranken die Jugendlichen für länger als zwei Tage, endet der Einsatz und sie kehren nach Hause zurück.

BEENDIGUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT AGRIVIVA

Die Bauernfamilie wie auch Agriviva sind berechtigt, die Zusammenarbeit jederzeit ohne Kündigungsfrist aufzulösen.

DATENSCHUTZ

Mit Abschluss dieser Vereinbarung erklären Sie sich einverstanden, dass Agriviva Ihre im Anmeldeformular gemachten Angaben an die Jugendlichen weiterleiten kann. Sie erlauben Agriviva, bei Dritten (z.B. bäuerlichen Organisationen) Erkundigungen über Ihre Eignung als Agriviva-Bauernfamilie einzuholen. Umgekehrt bestätigen Sie mit Ihrer Anmeldung, dass Sie die Angaben der Jugendlichen vertraulich behandeln, d.h. nur für den Einsatz verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Siehe auch die Datenschutzerklärung auf der Agriviva Webseite.

FOTOWETTBEWERB

Dokumentieren Sie den Agriviva-Einsatz und teilen Sie Ihre Bilder und Videos mit uns. Agriviva entscheidet, welche Beiträge aufgeschaltet werden. Die beliebtesten Fotos/Videos werden prämiert (siehe Infoblatt zum Fotowettbewerb). Folgendes ist dabei zu beachten:

Die Bilder oder Videos müssen Ihnen gehören und von Ihnen erstellt worden sein. Mit dem Einschicken Ihres Beitrags erteilen Sie Agriviva das Einverständnis zur Veröffentlichung auf der Website bzw. in den sozialen Medien, anderen online Portalen oder zum Download für Dritte. Wenn Sie Drittpersonen (bspw. Agriviva-Teilnehmende, Ihre Mitarbeiter:innen, Nachbarn) oder deren Privaträume fotografieren, müssen diese Personen von Ihnen über den Verwendungszweck informiert werden und mit der Veröffentlichung einverstanden sein.

Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Die Gewinner werden im Dezember von uns benachrichtigt und über Facebook, Instagram und allenfalls Tiktok veröffentlicht. Liegen Indizien vor über Votings von Fake-Profilen, schliessen wir diese Beiträge aus Fairnessgründen aus.

VEREINSMITGLIEDSCHAFT

Agriviva ist als Verein organisiert und hat seinen Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell neutral und aufgrund seiner Gemeinnützigkeit steuerbefreit. Die Vereinsmitgliedschaft ist für Sie als Gastfamilie freiwillig, aber sehr willkommen! Als Mitglied können Sie unsere Zukunft mitbestimmen und von 15 % Reduktion auf den Vermittlungsgebühren bis maximal CHF 50 profitieren (vergleiche Gebühren). Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite www.agriviva.ch unter der Rubrik „über uns/Mitglied werden“.

KONTAKT

Unsere regionalen Vermittlungsstellen, sind bei bäuerlichen Organisationen und kantonalen Verwaltungen angegliedert. Die für Ihren Wohnort zuständige Vermittlungsstelle ist Ihre Ansprechpartnerin für alle Belange rund um den Agriviva-Einsatz.

Auf unserer Webseite www.agriviva.ch informieren wir Sie über Neuigkeiten. Auch stehen Informationen über Agriviva zum Herunterladen zur Verfügung.